

S A T Z U N G

über eine Veränderungssperre für den Bereich der 7. Änderung und 1. Erweiterung des
Bebauungsplanes „Stolzenseeweg“

Aufgrund von § 14 BauGB in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat
in seiner Sitzung vom 10.05.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der 7. Änderung und 1. Erweiterung des
Bebauungsplanes „Stolzenseeweg“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus beiliegendem
Lageplan. Das Gebiet ist schwarz gestrichelt dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil diese
Satzung. Folgende Grundstücke sind betroffen:

Flst. Nr. 203/1, 203/9, 203/7, 203/6, 203/5, 203/4, 203/3, 198/3, 198/7, 201/2, 201/1, 203/2,
212/2, 215/1, 215, 214/3 (Teilfläche), 214/6, 214/5, 216, 218 sowie die Straßengrundstücke
Flst. Nr. 212/5 (Teilfläche), 212 (Teilfläche), 203/11, 212/1, 212/2, 212/4, 210 (Teilfläche),
209 (Teilfläche)

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

- a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder baulichen Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

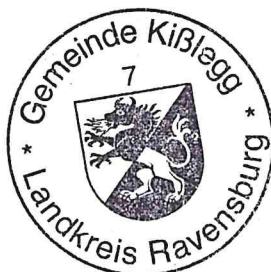
§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Kißlegg, den 10.05.2023

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister



Hinweis: Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ausfertigungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die Veränderungssperre für den Bereich 7. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes „Stolzenseeweg“ dem Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung am 10.05.2023 zugrunde lag.

Kißlegg, den 16. MAI 2023

Dieter Krattenmacher
Bürgermeister